

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 28/2014. (IX. 29.) AB über die verfassungsgerichtliche Überprüfung von Zivilurteilen

Das Urteil¹ erging auf eine Urteilsverfassungsbeschwerde hin; es ist seit Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde erst das siebte Mal, dass das VerfG eine solche für begründet erachtet. Das beschwerdeführende Medienportal wandte sich gegen ein Urteil des Hauptstädtischen Gerichtshofs,² das ihm unter Berufung auf die Persönlichkeitsrechte der Polizisten die Berichterstattung über eine Demonstration, auf der es zu einem Polizeieinsatz gekommen war, nur unter überaus einschränkenden Auflagen gestattete.

Die Bedeutung dieses Urteils liegt darin, dass sich das VerfG klipp und klar zu seiner Rolle in Zivilstreitigkeiten äußerte. Grundsätzlich ist die Abwägung zwischen der Ausübung von Pressefreiheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte derer, über die berichtet wird, eine Frage des Zivilrechts und somit der Zivilgerichte. Wird das VerfG im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde angegangen, ist es nicht seine Aufgabe, den Zivilrechtsstreit zu lösen (Rn. 27-28 d. Urteils). Aufgabe des Verfassungsgerichts ist es vielmehr zu überprüfen, ob das Zivilurteil die Berichterstattungsfreiheit des Beschwerdeführers über Angelegenheiten von öffentlichem

Interesse (Art. IX. Abs. 2 GrundG) unter Berufung auf die Privatsphäre der Polizisten (Art. VI. Abs. 1-2 GrundG) verhältnismäßig oder unverhältnismäßig eingeschränkt hat (Rn. 35).

In der Sache gab das VerfG dem Beschwerdeführer recht und räumte unter Berufung darauf, dass es sich bei dem Gegenstand der Berichterstattung um eine öffentliche Angelegenheit (eine Demonstration) gehandelt habe, dem Recht auf Berichterstattung und indirekt dem Recht der Öffentlichkeit auf Kenntnisnahme Vorrang vor dem Recht der Polizisten auf Schutz ihrer Anonymität ein.

Verfassungsgerichtsurteil 3244/2014. (X. 3.) AB über die Verfassungsgemäßheit der stufenweisen Absenkung des Renteneintrittsalters für Notare

In dem Streit um die Absenkung des Renteneintrittsalters für Richter, Staatsanwälte und Notare, die das ungarische Verfassungsgericht ebenso wie den EuGH beschäftigt hat,³ war schließlich 2013 ein Kompromiss darin gefunden worden, dass das Renteneintrittsalter der betroffenen Berufe stufenweise von 70 auf 65 Jahre – was perspektivisch die allgemeine Renteneintrittsgrenze sein wird, die zurzeit noch bei 62 Jahren liegt – abgesenkt wird. Gegen die Bestimmungen, die das Notargesetz entsprechend ändern, haben mehrere Notare Rechtssatzverfassungsbeschwerde⁴ eingelegt. Diese war zwar zulässig, aber nicht begründet.

¹ Veröffentlicht in MK 2014 Nr. 133 v. 29.9.2014.

² Der Gerichtshof (törvénytörvényszék) ist die zweite der vier Gerichtsebenen und entspricht insofern dem deutschen Landgericht.

³ VerfGE 33/2012. (VII. 17.) AB, Aus Justiz und Rechtsprechung in Osteuropa, OER 2012, S. 113-115; EuGH, RS C-286/12 Europäische Kommission ./ Un-garn, Urteil v. 6.11.2012.

⁴ Das Urteil ist veröffentlicht in ABK 2014 Nr. 24 v. 3.10.2014.

Im Rahmen der Zulässigkeit prüfte das Verfassungsgericht die unmittelbare Selbstbetroffenheit der Beschwerdeführer. Diese war insofern zweifelhaft, als ihr abgesenkter Renteneintritt erst in einigen Jahren stattfinden würde.

Das Verfassungsgericht hielt es jedoch für die Zulässigkeit der Beschwerde für ausreichend, dass die Beschwerdeführer innerhalb eines absehbaren, weil klar definierten Zeitrahmens zu einem bestimmten Zeitpunkt unausweichlich von der Regelung betroffen sein werden. Gegen diese Großzügigkeit richtete sich das Sondervotum von Verfassungsrichter *Dienes-Oehm*, der auf eine eingetretene Rechtsverletzung abstellen will.

Die Begründetheit stützten die Antragsteller im Wesentlichen auf die Berufswahlfreiheit gemäß Art. XII. GrundG. Das Verfassungsgericht stellte fest, dass zwischen der Berufswahlfreiheit in der alten Verfassung und im Grundgesetz hinreichend textliche und konzeptionelle Kontinuität besteht, sodass die alte Rechtsprechung zu diesem Grundrecht weiter herangezogen werden kann.

Diese alte Rechtsprechung hatte bereits entschieden, dass in einem zwangsweisen Rentenalter keine Verletzung der Freiheit der Berufswahl liegt. Nichts anderes könne für eine alle dem betreffenden Beruf Angehörigen treffende und zudem zur Vermeidung von Härten zeitlich gestufte Absenkung des Renteneintrittsalters gelten.

In Bezug auf das ebenfalls angeführte Eigentumsgrundrecht aus Art. XIII. GrundG subsumierte das Verfassungsgericht in Übereinstimmung mit früherer Rechtsprechung die Notarstellung als in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie fallend. Diese geschützte Position wird durch die Absenkung des Rentenalters zwar eingeengt, aber dies ist durch hinreichende öffentliche Interessen gerechtfertigt.

Die tragenden Grundsätze des Urteils jedenfalls im Hinblick auf die Zulässigkeit und die Berufswahlfreiheit dürften in wesentlichen Teilen auch für die beiden anderen betroffenen Berufsstände (Richter und Staatsanwälte) gelten.

Herbert Küpper